

## Besicherung durch im Inland zahlbare Wechsel

### 9. Allgemeines

Die Bank nimmt von Geschäftspartnern in Deutschland zahlbare Handelswechsel (Inlandswechsel), die auf Euro lauten, zum Pfand herein, wenn sie die Voraussetzungen für die Beleihung (s. Nr. 10; wegen der förmlichen Voraussetzungen s. auch das Merkblatt Wechsel) erfüllen.

### 10. Voraussetzungen für die Beleihung

- (1) Die Inlandswechsel müssen
  - a) neben dem Blankoindossament des Geschäftspartners die Unterschrift eines notenbankfähigen Wechselschuldners mit Sitz im Inland tragen; als Wechselschuldner gilt bei Wechseln mit zwei Unterschriften ein Wirtschaftsunternehmen des nicht-finanziellen Sektors oder wirtschaftlich Selbständiger (inländischer Nichtbank-Verpflichteter), bei Wechseln mit drei Unterschriften der Bezogene oder, falls der Bezogene kein notenbankfähiger inländischer Nichtbank-Verpflichteter ist, der Aussteller, ersatzweise ein Indossant, und
  - b) bei einer Stelle der Bank oder bei einem Kreditinstitut an einem Bankplatz oder beim Geschäftspartner selbst zahlbar sein.
- (2) Die Wechsel dürfen bei der Hereinnahme eine Laufzeit von höchstens sechs Monaten und müssen eine Mindestlaufzeit von einem Monat haben. Sie werden mit Beginn des 2. Geschäftstages vor Fälligkeit nicht mehr als Sicherheit berücksichtigt und mit ihrem Beleihungswert aus dem Pfandkonto des Geschäftspartners ausgebucht.

### 11. Fremdsprachige Wechseltexte

Ist der Text eines Wechsels nicht in deutscher Sprache abgefasst, kann die Bank eine vom Geschäftspartner unterschriebene deutsche Übersetzung verlangen. Für die Richtigkeit der Übersetzung trägt der Geschäftspartner die Verantwortung.

### 12. Einreichung zur Verpfändung, Freigabe

- (1) Die Wechsel sind der zuständigen Stelle der Bank mit vollständig ausgefüllten Verpfändungsverzeichnissen auf Vordruck der Bank oder identischem Formular des Geschäftspartners zu übergeben. Entsprechendes gilt für eine elektronische Übermittlung der Wechseldaten gemäß den Externen Spezifikationen (Abschn. EKF); die Verpfändung erfolgt hier aufgrund einer gesonderten generellen Verpfändungserklärung auf Vordruck der Bank.
- (2) Anträge auf Freigabe verpfändeter Wechsel sind vom Geschäftspartner auf Vordruck der Bank oder identischem Formular des Geschäftspartners an die Stelle der Bank zu richten, die die Wechsel entgegengenommen hat.

### 13. Rückgabe, Einziehung, notleidende Wechsel

- (1) Wechsel, die bei der Bank zu Lasten des Geschäftspartners oder beim Geschäftspartner zahlbar gestellt sind, werden dem Geschäftspartner nach Ausbuchung (Nr. 10 (2) Satz 2) zurückgegeben.
- (2) Alle anders zahlbar gestellten Wechsel zieht die Bank nach Ausbuchung für den Geschäftspartner ein und schreibt ihm den Gegenwert am gesetzlichen Zahlungstag gut. Bis zum Eingang des Wechselgegenwertes wird der Gutschriftsbetrag zuzüglich einer Sicherheitsmarge in Höhe von 1 % von dem Beleihungswert des Pfandkontos des Geschäftspartners abgesetzt, oder das Girokonto wird in entsprechender Höhe ohne Berücksichtigung einer Sicherheitsmarge gesperrt.
- (3) Nicht eingelöste Wechsel werden dem Geschäftspartner einschließlich Kosten sowie Rückgriffszinsen und -vergütung belastet. Die Rückgriffszinsen berechnet die Bank vom Tag der Gutschrift bis zum Tag der Belastung des Wechselgegenwertes; der Zinssatz hierfür beträgt 2 % über dem Abzinsungssatz gemäß Nr. 4 (2) Satz 3.